

10 Jahre Bundestierschutzgesetz - Rückblick und Aussicht

Josef Troxler^{1*}

Zusammenfassung

Das Bundestierschutzgesetz (TSchG 2004) brachte eine Vereinheitlichung im Vollzug gegenüber den vorherigen Landesgesetzen. Tierschutz als öffentliche Aufgabe, Einführung des Tierschutzrates, die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Tierschutz und die Einführung der Zertifizierung von Haltungssystemen, sind positiv zu vermerken. Negativ ist, dass immer noch schwere Eingriffe wie Enthornen und Kastration der Ferkel bis 7 Tage alt ohne Betäubung und Schmerzausschaltung erfolgen dürfen. In vielen Fällen ist der Vollzug zu verbessern.

Schlagwörter: Tierschutz Österreich, Bilanz, Vollzug

Summary

The federal animal law for the protection of animals (TSchG 2004) brought a standardization in the execution compared with the previous single states laws. Protection of animals as a public duty, introduction of the protection of animals advisory board and the support of the scientific research in animal welfare and the introduction of the certification of husbandry systems are to be noted positively. Negatively is that still heavy interventions may occur like dehorning, castration of the piglets to 7 days old without anaesthesia and pain elimination. In many cases the execution is to be improved.

Keywords: Animal Protection Austria, balance, execution

1. Einleitung

Was sind 10 Jahre Bundestierschutzgesetz? Ist es Grund zum Feiern oder zum Traurig sein? Das Tierschutzgesetz trat mit 1. Jänner 2005 in Kraft und löste die bis dahin geltenden Landesgesetze ab. Damit ist die Tierschutzgesetzgebung in Österreich nicht erst 10 Jahre alt. In den einzelnen Bundesländern war der Tierschutz über eine 15 A-Vereinbarung umfassend geregelt. Abweichende Bestimmungen machten den Vollzug aber schwierig.

Tierschutz ist der umfassende Ausdruck für alle Bestrebungen und Maßnahmen, Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen. Durch das Tierschutzgesetz und deren Verordnungen besteht eine rechtliche und moralische Verpflichtung Tiere zu schützen. Ganz besonders betroffen sind natürlich die Tierhalter und Tierhalterinnen, die für die Tiere verantwortlich sind. Daneben sind alle indirekt angesprochen, die die Verantwortung für Tiere im Vollzug, in der Beratung, im Handel, in der Versorgung und Pflege, die Tierärzte und Tierärztinnen und die Hersteller und Vertrieber von Einrichtungen und Zubehör für die Tierhaltung wahrnehmen müssen.

Ziel der folgenden Ausführungen soll sein, die 10 Jahre Bundestierschutzgesetz zu bilanzieren und daraus einige Schlussfolgerungen für die Zukunft zu machen. Den Schwerpunkt dabei bilden die Nutztiere.

2. Rückblick

Ein Rückblick lässt sich am besten in Form einer Bilanz darstellen. Eine systematisch aus der Buchhaltung abgeleitete Bilanz nach heutiger Vorstellung wurde erstmals 1494 durch den Franziskanermönch und Mathematiker Luca Pacioli in seinem Buch *Summa de Arithmetica*,

Geometria, Proportioni et Proportionalità beschrieben. Was heißt eigentlich Bilanz? Bilanz (lateinisch: *bilancia* „Balken-Waage“) ist ein in vielen Fachgebieten vorkommender Begriff, worunter allgemein eine nach bestimmten Kriterien gegliederte, summarische und sich ausgleichende Gegenüberstellung von Wertkategorien verstanden wird (WIKIPEDIA, 18.4.2016). So kennen wir Zahlungsbilanz, Handelsbilanz, Vermögensbilanz, Umweltbilanz, Energiebilanz, Wissensbilanz und Sozialbilanz, um nur einige zu nennen. Ließen sich Kategorien finden, um den Tierschutz auf Erfolg und Misserfolg zu bilanzieren?

Um den Erfolg eines Tierschutzgesetzes eruieren zu können, sind entsprechende Kenngrößen zu definieren, die wir der Soll- und Habenseite zuordnen können. Dazu zählen z.B.:

- Besondere Bestimmungen
- Stand des Vollzugs
- Öffentlichkeitsarbeit im Tierschutz
- Forschung für den Tierschutz, im Sinne Wissenschaft basierter Tierschutz.

Zu solchen genannten Kenngrößen gibt es keine systematischen Analysen. Das ist auch verständlich, da primär die letzten 10 Jahre doch damit verbracht wurden, Gesetz und Verordnungen zu implementieren und Unklarheiten und Schwierigkeiten zu beseitigen und neue Erkenntnisse zur Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere sowie Vorgaben der Politik (z.B. der EU) umzusetzen.

Und doch kann man auf Quellen zurückgreifen, um nachzusehen, wie sich eine Bilanz erstellen ließe. So gibt es veröffentlichte Protokolle der Sitzungen des Tierschutzrates. Ebenfalls liegen die zweijährigen Tierschutzberichte des BMG an das Parlament vor, in denen der Fortgang des Tierschutzes nachvollzogen werden kann. Ebenfalls müs-

¹ Veterinärmedizinische Universität Wien, Institut für Tierhaltung und Tierschutz, Department für Nutztiere und öffentliches Gesundheitswesen in der Veterinärmedizin, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien)

* Ansprechperson: Univ.Prof. Dr. med.vet. Josef Troxler, josef.troxler@vetmeduni.ac.at



sen die Länder an das BMG über den Stand des Vollzuges berichten. In diesem Beitrag kann nur auszugsweise darauf eingegangen werden.

3. Besondere Bestimmungen

Was ist Besonderes am Bundestierschutzgesetz im Vergleich zu den vorherigen Ländergesetzen? Das Tierschutzgesetz (TSchG, 2004 idgF) brachte eine Vereinheitlichung der Bestimmungen über alle Bundesländer, was zu einer übersichtlicheren Rechtslage führte. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass das Tierschutzgesetz Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, den Tierschutz zu fördern und auf einen wissenschaftlich basierten Tierschutz setzt. Letzteres ist gerade in der Erarbeitung von Mindestnormen und in der Beurteilung des Wohlbefindens der Tiere im Vollzug in Bezug auf Schäden, Schmerzen, Leiden und Angst besonders wichtig. Dieser wissenschaftlich begründete Tierschutz wird in der Verordnungsermächtigung in § 24 (TSchG) um ökonomische Belange erweitert. „§ 24 (1) *Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen, hat der Bundesminister für Gesundheit, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung*

1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie

2. anderer Wirbeltiere

durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.“

Somit sind in den Verordnungen Mindestanforderungen formuliert worden, die in weiten Bereichen der bestehenden Tierhaltungspraxis festgeschrieben sind und das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens politisch umsetzbare und Machbare darstellen; auch wenn es nicht immer im Sinne des Tierschutzes ausgefallen ist. Leider sind bei einigen Novellierungen des Tierschutzgesetzes und der Verordnungen fortschrittliche Bestimmungen abgeschwächt worden, um den Interessenvertretern entgegenzukommen. Das mag in einer politischen Auseinandersetzung verständlich sein, zeigt aber, wie schwierig es ist, wissenschaftlichen Tierschutz umzusetzen. Zum Beispiel ist es wieder zulässig, Hunde und Katzen zu Verkaufszwecken in Zoofachhandlungen zu halten, was nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes verboten war.

In allen Bundesländern sind Tierschutzombudsstellen geschaffen worden, was als Fortschritt angesehen werden muss. Ihre Aufgabe ist es, über Tierschutzthemen zu informieren und die Interessen des Tierschutzes in einschlägigen Verfahren zu vertreten. Die Möglichkeiten der einzelnen Tierschutzombudsstellen, ihre Aufgaben wahr zu nehmen, sind innerhalb der Länder aber verschieden mit unterschiedlicher Wichtigkeit umgesetzt.

Weitere Besonderheiten des österreichischen Tierschutzgesetzes sind, dass in gewissen Bereichen die Bestimmungen für alle Tiere gelten wie die Bestimmungen zur Tierquälerei,

das grundsätzliche Verbot der Eingriffe und der Tötung, wo dann entsprechende Ausnahmen geregelt wurden. Weiter sind das Verbot der Haltung von Wildtieren in Zirkussen sowie das Verbot der Pelztierhaltung positiv zu erwähnen.

Klug war auch die Entscheidung der Politik im Tierschutzgesetz die EU-Richtlinie zur Haltung der Legehennen nicht 1:1 umzusetzen, sondern neben dem Verbot der herkömmlichen Käfige auch die ausgestalteten Käfige zu verbieten. Dieser Entscheidung beruhte auf damals bereits bekannten wissenschaftlichen Erkenntnissen, dass diese Art der Haltung nicht tiergerecht sein kann. Damit hat man den Legehennenhaltern viel Geld an Fehlinvestitionen erspart, da schon damals absehbar war, dass diese Art der Haltung schwer in Kritik kommen würde. In Deutschland ist nun ebenfalls durch eine Änderung der Nutztierhaltungsverordnung festgelegt, dass auch die ausgestalteten Käfige mit einer Übergangsfrist bis Ende 2025 verboten sind. Übergangsfristen müssen nun wieder die Not erfolgter Investitionen lindern.

In Österreich sieht das TSchG in § 18 ein verpflichtendes Verfahren zur Prüfung von neuartigen Haltungssystemen und Stalleinrichtungen und zur freiwilligen Zertifizierung bestehender Einrichtungen vor. Diese Bestimmung trägt wesentlich zum vorbeugenden Tierschutz bei. Im Gegensatz zu Schweden und der Schweiz, wo solche Prüfungen auch gesetzlich vorgesehen sind, ist Österreich noch einen Schritt weiter gegangen und hat diese Bestimmungen nicht nur für landwirtschaftliche Nutztiere sondern auch für die Pferde und den Heimtierbereich erlassen. Negativ zu Buche schlägt, dass die Fachstellen-/HaltungssystemeVO (FstVO) zum Vollzug von § 18 TSchG erst am 9. März 2012 in Kraft trat. Die vielen Diskussionen mit den Interessenvertretern und den verantwortlichen Behörden hat gezeigt, dass die Umsetzung mit einigen Schwierigkeiten verbunden war. So waren die Zuständigkeit im Vollzug, die Begriffe „neuartig“ und „serienmäßig“ und der Ablauf eines Zertifizierungsverfahrens zu klären. Diese lange Zeitdauer hat bei den Herstellern und Vertreibern von Haltungssystemen und Haltungszubehör viel von der Bereitschaft, das Verfahren durchzuführen, genommen. Heute ist ein großer Aufwand an Überzeugungsarbeit nötig, um die Firmen ins Boot zu holen. Dabei sollte es für die Hersteller und Vertreter nur von großem Eigeninteresse sein, schon in der Entwicklung und vor dem Verkauf, Gewissheit über die Tiergerechtigkeit ihrer Produkte zu haben. Das dem nicht immer so ist, zeigen schon die vielen Schäden, die an Ferkel und Sauen bei unterschiedlichen Bodenmaterialien und Aufstallungsteilen auftreten (VERHOVSEK et al., 2007; BAUMGARTNER et al., 2012; KOLLER et al., 2014). Eine vermehrte Zusammenarbeit zwischen Fachstelle und Firmen würde Rechtsicherheit, auch gegenüber den Tierhaltern, schaffen.

Weitere besondere Bestimmungen sind die Gremien Tierschutzrat, Tierschutzkommission und Vollzugsbeirat, die in Summe dazu beitragen, den Tierschutz weiter zu entwickeln, auf neue Fragen Antworten zu finden, das BMG zu beraten, den Vollzug abzustimmen und zu vereinheitlichen.

4. Stand des Vollzuges

Diesen Punkt zu bilanzieren ist besonders schwierig, da die Vollzugsmaßnahmen sehr komplex sind und verschiedene Ebenen ineinander übergreifen. Erschwerend kommt

hinzu, dass in den letzten 10 Jahren auch eine Reihe von Übergangsfristen die Übersichtlichkeit, wann was zu beanstanden ist, nicht gerade leicht machte. Viele Bestimmungen im Gesetz und in den Verordnungen sind qualitativer Natur, d.h. nicht in Maßzahlen festgelegt. Dies ermöglicht einen gewissen Interpretationsspielraum, der je nach Position der betroffenen Personen unterschiedlich ausgenutzt wird. Ebenfalls hört man aus Tierschutzkreisen, dass die Kontrollen zu wenig flächendeckend erfolgen und strenger durchzuführen seien. Das mag auch zutreffen. Aber man muss auch bedenken, dass nur Kontrollen den Tierschutz auch nicht weiterbringen. In den landwirtschaftlichen Tierhaltungen werden die Betriebe bei verschiedenen Maßnahmen wie Gütesiegel, Biologische Landwirtschaft, Förderungen, Cross Compliance kontrolliert, wobei auch immer der Tierschutz ein wichtiger Punkt ist. Somit ist die Kontrolle umfassender als die vorgeschriebene Kontrolle von mindestens 2% der Betriebe jährlich. Diese 2%-Kontrolle hat aber Risiko basiert zu erfolgen, d.h. bei Verdacht oder bei einem Risiko auf besonderes Tierschutzverhalten wird häufiger kontrolliert. Eine besondere Rolle obliegt den Betriebstierärzten des Tiergesundheitsdienstes. Sie müssen bei den regelmäßigen Kontrollen am Betrieb auch Tierschutzkontrollen durchführen. Dieser Teil ist im Erhebungsprotokoll aber sehr summarisch abgehandelt. Wie weit tatsächlich eine Beurteilung anhand tierbezogener Indikatoren stattfindet und welche Verbesserungen des Tierschutzes in der Zusammenarbeit Tierarzt – Tierhalter für die Tiere stattfindet, wäre eine Untersuchung wert. Dazu bedarf es auch einer permanenten Weiterbildung der TGD-Tierärzte.

Generell kann aber schon festgehalten werden, dass eine bessere Kontrolle in allen Bereichen des Tierschutzes eine Verbesserung nach sich ziehen würde. Insbesondere ist es nötig, eine Evaluierung der Kontrollen durchzuführen. Dies betrifft nicht nur die amtlichen Kontrollen, sondern auch jene in Label-Programmen oder bei Tierärzten im TGD. Wo das Tierschutzrecht auch europäisches Recht tangiert, finden regelmäßig Kontrollen durch EU-Stellen statt, um die Kontrollen zu überprüfen.

Von den Verantwortlichen im Vollzug wurden die Schwierigkeiten eines einheitlichen Vollzuges früh erkannt. Deshalb ist in der Bilanz ganz besonders hervorzuheben, dass das BMG auch entsprechende Hilfeleistungen erstellt hat. Ich denke hier an das Erstellen von Handbüchern und Checklisten im Bereich der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, aber auch für Pferde und für Tierheime. Diese dienen nicht nur als Instrument für den Vollzug, sondern sind auch darauf ausgelegt eine Selbstevaluierung durch den Tierhalter mit Unterstützung der Beratung oder des Tierarztes durchzuführen. Diese Handbücher sind auch deshalb erwähnenswert, weil sie in Arbeitsgruppen, zusammengesetzt mit Vertretern aus allen betroffenen Bereichen, erarbeitet wurden und über die reinen gesetzlichen Inhalte und deren Vollziehung hinaus Empfehlungen zu Lösungen über die Mindestanforderungen hinaus geben, um die tiergerechte Haltung zu fördern. Übrigens diese Handbücher haben auch international große Beachtung gefunden. Für einzelne Tierarten ist nach 10 Jahren Tierschutzgesetz eine Überarbeitung nötig, da einerseits das Wissen über tiergerechte Haltung und andererseits Änderungen auf Gesetzes- wie Verordnungsebene stattgefunden haben.

Etwas negativ in der Bilanz fällt auf, dass gewisse Verordnungen sehr spät oder noch nicht erlassen wurden. Das mag viele berechtigte Gründe haben. Oft ist es mit rechtlichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung verbunden, wie am Beispiel der Einrichtung der Fachstelle zur Zertifizierung und Prüfung der Haltungssysteme zu erfahren war. Das ist schade, da die verlorene Zeit dazu beigetragen haben könnte, von den durch das Gesetz angesprochenen Firmen nicht mehr ernst genommen zu werden.

5. Öffentlichkeitsarbeit im Tierschutz

Das Tierschutzgesetz verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden den Tierschutz zu fördern. § 2 TSchG sagt, Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

Hier fällt die Bilanz sehr positiv aus. Es sind auf allen Ebenen große Anstrengungen unternommen worden, den Tierschutz zu fördern. Bisweilen gab es Diskussionen bei der Unterstützung und Förderung der Tierheime, die mit einem Ansturm von Tieren zu tun haben oder neu bauen müssen. Im landwirtschaftlichen Bereich sind es die Anstrengungen des ÖKL und der Landwirtschaftskammer, in der Bauberatung die Anforderungen an die Tierhaltung umzusetzen. Die Erwartungen an die öffentliche Hand waren nicht immer erfüllt worden, aber im Ganzen gesehen, hat sich auch in diesem Bereich viel getan. Aber gerade dieses Beispiel zeigt, dass Tierschutz ohne das große Engagement vieler privater Helfer und Tierschutzorganisationen nicht machbar wäre. Ein weiteres Erfolgsbeispiel ist sicher „Tierschutz macht Schule“. Dieser vom BMG initiierte und geförderte Verein hat es geschafft, wertvolle Unterrichtsmaterialien zu erstellen und die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen im zum Thema Tierschutz durchzuführen. Die vielen Unterrichtshefte stützen sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Bedürfnissen der Tiere und zu den Haltungsanforderungen und tragen zu einer objektiven Diskussion im Tierschutz wesentlich bei.

Daneben ist die Ausbildung der Amtstierärzte und -tierärztinnen im Bereich des Tierschutzes umfassend angegangen worden. Ebenso im Bereich des Tierschutzes bei Transport und der Schlachtung von Tieren. Zusätzlich darf erwähnt werden, dass der Tierschutz im Rahmen der Ausbildung der Studierenden der Veterinärmedizin an der Vetmeduni Wien einen großen Stellenwert einnimmt. Die Universität hat schon vor 20 Jahren erkannt, dass der Tierschutz in den kommenden Jahren zu einem wesentlichen Bereich im Berufsleben des Tierarztes werden wird und entsprechend Lehre und Forschung in Tierhaltung und Tierschutz etabliert.

Forschung im Tierschutz

Wie bereits erwähnt, ist es eine gesetzliche Verpflichtung, die wissenschaftliche Tierschutzforschung zu fördern. In diesem Bereich ist die Bilanz sehr positiv, vor allem das BMG und das BMLFUW haben in den letzten Jahren namhafte Beträge in Forschungsprojekte gesteckt. Dabei sind auch wertvolle Ergebnisse erzielt worden. Die Einbindung der neuen Erkenntnisse in die Tierschutzgesetzgebung ist

aber oft schleppend, wie am Beispiel der Enthornung von Kälbern und Ziegen deutlich wurde. Das Beispiel zeigt aber auch auf, dass wissenschaftliche Erkenntnisse das eine sind, die gesellschaftliche Akzeptanz aber das andere, wo es oft einen langen Weg bis zur Umsetzung braucht. Dazu mögen dann auch Workshops mit allen Beteiligten hilfreich sein, um einen Schritt weiter zu kommen.

Ein ganz besonderes Ereignis im Tierschutzgeschehen war die Diskussion um Kastenstände in der Sauenhaltung, insbesondere in den Abferkelbuchten. Hier sind die Emotionen auf allen Seiten in die Höhe gegangen. Unter dem Druck der Volksanwaltschaft hat das BMG zusammen mit dem BMLFUW eine Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung erlassen, mit dem Ziel, die Haltung der säugenden Sauen im Kastenstand neu zu regeln und ein Projekt hinsichtlich der Evaluierung der Haltungssysteme im Bereich der Abferkelbuchten durchzuführen. Dieses Projekt hat alternative Verfahren zur Verbesserung sowie Adaptierung der bestehenden Abferkelbuchsysteme im Sinne des Tierschutzes zu entwickeln. Insbesondere ist die Dauer der kritischen Lebensphase der Saugferkel zu untersuchen. Darüber hinaus sind auch die ökonomischen, arbeitstechnischen und ökologischen Auswirkungen der Abferkelssysteme unter Berücksichtigung der Entwicklung des europäischen Binnenmarktes zu berücksichtigen. Um die Umsetzung zu erreichen wird ein Projekt (Pro-SAU) unterstützt, das federführend von der LK ausgeht und alle Beteiligte wie HBLFA Raumberg-Gumpenstein, Vetmeduni, die Schweineproduktion mit den beteiligten landwirtschaftlichen Betrieben, im Projekt vereint. Dadurch werden praktikable Lösungen gesucht und die kritische nötige Zeit der Fixierung ermittelt. Bis 2017 sollten die Ergebnisse vorliegen, um in der 1. Tierhaltungsverordnung die geeigneten Systeme festzulegen. Für bestehende Betriebe gilt ab dann eine Übergangsfrist bis 2033. Das mag lange sein, ist aber berechtigt, da in bestehende Gebäude massive Investitionen nötig sein werden.

Weitere Projekte betrafen die Maststierhaltung, die Kaninchenhaltung, die Evaluierung der Tierheime und die Beurteilung der Zoofachgeschäfte. Die Ergebnisse tragen zur Verbesserung des Tierschutzes bei. Mit der Unterstützung der Forschung werden nicht nur Erkenntnisse gewonnen die in die Gesetzgebung einfließen können, sondern damit wird auch die Möglichkeit gegeben, im internationalen Forschungsbereich mitzuhalten, da viele Erkenntnisse für den Tierschutz auch aus ausländischen Forschungen bezogen werden können. Die Kompetenz aus eigener Forschung erlaubt, Ergebnisse anderer auch richtig einschätzen zu können. Die wissenschaftliche Tierschutzforschung trägt

auch dazu bei, den Erkenntnisgewinn in der Lehre und in der Weiterbildung auf allen Ebenen weiter zu geben, um wirklich tiergerechte Lösungen zu erreichen. Der Weg zur tiergerechten Haltung unserer Tiere führt über das Wissen über unsere Tiere, deren Bedürfnisse und Anpassungsfähigkeit.

6. Schluss

Es ist versucht worden, 10 Jahre Tierschutzgesetz zu bilanzieren. Es war nur möglich einzelne Bereiche anzusprechen und kritische Anmerkungen aus der persönlichen Erfahrung heraus anzubringen. Zu erwähnen ist, dass Tierschutz auch ein Prozess in den Köpfen der Menschen ist. Da ist es nicht immer leicht auch einen kühlen Kopf zu bewahren. Tierschutz ist immer als ein Entwicklungsprozess zu sehen, deren Umsetzung sich am Tier orientieren muss, weil es um den Schutz des Lebens und Wohlbefindens der Tiere geht und um nichts anderes. Anstatt viele Kommissionssitzungen zu halten, sollten wir uns mehr zu den Tieren hinsetzen und sie befragen = beobachten: "Was meint ihr eigentlich dazu?"

7. Literatur

- BAUMGARTNER, J., WINKLER, U., KOFLER, J., TICHY, A., TROXLER, J. (2012): Klauenschäden bei Ferkeln in sieben Typen von Abferkelbuchten, Wiener Tierärztliche Monatsschrift, 99 (1-2), 15-26.
- KOLLER, M., TICHY, A., BAUMGARTNER, J. (2014): Haltungsbedingte Schäden, Fortbewegungs- und Ruheverhalten von Sauen in drei Typen von Abferkelbuchten ohne Kastenstand. Wiener Tierärztliche Monatsschrift 101, (7-8), 160-172.
- VERHOVSEK, D., TROXLER, J., BAUMGARTNER, J. (2007): Peripartal behaviour and teat lesions of sows in farrowing crates and in a loose housing system. Anim Welfare (16), 2 273-276.
- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2013
1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 219/2010
2. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 57/2012
- Fachstellen-/HaltungssystemeVO – FstHVO BGBl II Nr. 63/2012

Internet

Unter www.bmg.gv.at und www.verbrauchergesundheit.gv.at sind abrufbar:

- Tierschutzgesetz und dazu gehörende Verordnungen,
- Protokolle der Sitzungen des Tierschutzrates,
- zweijährige Tierschutzberichte des BMG an das Parlament,
- Handbücher und Checklisten zu den einzelnen Tierarten